

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zische Schleifwerkzeuge GmbH

I. Auftragserteilung

1. Erteilte Aufträge gelten erst dann von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Veränderungen müssen schriftlich bestätigt sein. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
2. Die in unseren Drucksachen enthaltenen Angaben wie Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend. Eine Gewähr zur Benachrichtigung oder Abänderung besteht nicht.
3. Für vom Besteller uns zur Verfügung gestellte Unterlagen übernimmt dieser die volle Verbindlichkeit.
4. Lieferbedingungen des Bestellers, die mit unseren vorstehenden Bedingungen in Widerspruch stehen sind für uns ungültig, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Preis

1. Eine erforderliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird gesondert ausgewiesen. Der Mindestauftragswert beträgt EURO 200,-.
2. Für Schleifscheiben und Abziehsteine verstehen sich die Preise bei Sendungen im Wert ab EURO 300,00 (ohne Mehrwertsteuer) frei Haus, versichert, einschließlich Verpackung. Bei Sendungen unter EURO 300,00 verstehen sich die Preise zuzüglich Versicherungs-, Versand- und Verpackungskosten.
3. Für Wetzsteine sind die Bedingungen über Verpackung und Fracht in unserem Angebot gesondert aufgeführt.
4. Eil- und Expressgutmehrkosten werden berechnet.
5. Teillieferungen gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind in EURO frei unseren Bankverbindungen oder bar zu leisten. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Im Falle einer Zahlung mittels Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Wechsel bzw. Scheck eingelöst worden ist.
3. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Bei Überschreitung des Zahlungsziels (30 Tage nach Rechnungsdatum) werden bankübliche Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.
4. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung oder Minderung ist der Käufer, der Unternehmer ist, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung der Kaufpreisforderung samt Nebenkosten einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent unser frei verfügbares Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für uns.
2. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.
4. Auf Verlangen ist der Käufer im Verzugsfalle verpflichtet, uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen betreffend der Lieferung an seine Abnehmer zu geben.
5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns abgetreten.
6. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

V. Lieferzeit

1. Bei Überschreitung der Lieferzeit laut Auftragsbestätigung ist vom Auftraggeber die Lieferung anzunehmen und eine Nachfrist von 4 Wochen zur Lieferung zu setzen.
2. Bei Abrufaufträgen beträgt die Frist zur Abnahme 6 Monate; bei Wetzsteinen bis Ende der Saison, das ist der 30. September des Jahres. Am Ende der Frist wird die noch nicht abgerufene Menge in Rechnung gestellt.

VI. Versand

1. Leistungsort ist die Niederlassung Bühl. Ist der Besteller Unternehmer so gilt, dass der Versand an einen anderen Ort als den Leistungsort stets auf eigene Gefahr des Bestellers erfolgt. Kosten für auf dem Transport abhanden gekommene oder beschädigte Waren gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Versicherung gegen Transportschäden übernehmen wir bei ausdrücklichem Auftrag des Bestellers für dessen Rechnung nach bestem Ermessen.
3. Paletten sind zu tauschen (Bonner/Kölner Palettentausch).

VII. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsansprüche unserer Vertragspartner werden bei Verträgen mit Unternehmern auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn wenigstens zwei Versuche nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt haben.
2. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche ist der Vertragspartner, der Unternehmer ist, verpflichtet, offensichtliche Mängel oder Minderlieferungen uns gegenüber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
3. Bei eigenmächtigen Nacherfüllungsarbeiten durch den Vertragspartner oder durch Dritte entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
4. Schäden, die im Gefahrenbereich des Käufers entstehen, insbesondere infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrischer Einflüsse sowie Witterungseinflüssen unterliegen nicht der Gewährleistung.

VIII. Haftung/Verjährungsfristen

1. Wir beschränken unsere Haftung wegen Schäden, die unserem Vertragspartner durch uns entstehen können und die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Alle Ansprüche des Bestellers B aus welchen Rechtsgründen auch immer B verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Dies gilt insbesondere auch für Gewährleistungsansprüche gemäß VII (Mängelhaftung) bei Verträgen mit Unternehmen.

IX. Stückzahlabweichung

Bei der Lieferung kann eine bestellte Stückzahl angemessen unter- oder überschritten werden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist D-77815 Bühl. Es gilt deutsches Recht.

